



## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR NACHUNTERNEHMER STAND 28.02.2018

### 1. Vertragsbestandteile

- 1.1 Die Bestandteile des Vertrages zwischen Auftraggeber (AG) und dem Nachunternehmer (NU) richten sich nach der im Verhandlungsprotokoll aufgeführten Rang- und Reihenfolge. Darüber hinaus hat der NU alle sonstigen für die Bauausführung relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Bau- bzw. Fachberufsgenossenschaft einzuhalten.
- 1.2 Soweit der Vertrag des Bauherrn mit dem AG den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den NU. Im Falle von Preisprüfungsmaßnahmen ist der NU verpflichtet, dem AG die erforderlichen Preisnachweise für seinen Leistungsteil zur Verfügung zu stellen und rechtskräftige Feststellungen der Prüfungsbehörde, soweit sie seine Preise betreffen, auch im Verhältnis zum AG gegen sich gelten zu lassen.
- 1.3 Die Vertragsunterlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragsweiterungen sowie zusätzliche und geänderte Leistungen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erteilt werden.
- 1.4 Soweit Geschäfts-, Lieferungs-, Montage- u. ä. Bedingungen des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil.

### 2. Vertragspreis

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die MwSt. ist nicht in ihnen enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.
- 2.2 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. Der NU hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die Baustelle und alle für die Preisfindung und Durchführung wichtigen Umstände zu unterrichten.
- 2.3 Hebezeuge oder Geräte stellt der AG dem NU nach den Möglichkeiten der Baustelle gegen die übliche Vergütung zur Verfügung, sofern im Besprechungsprotokoll vereinbart. Die dabei erforderlichen Preisvereinbarungen sollen vor Inanspruchnahme getroffen werden.
- 2.4 Werden aus Sicht des NU Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B angeordnet, für die ihm zusätzliche Vergütungsansprüche zustehen könnten (z. B. gem. § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B), so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mit Hinweisen auf terminliche Auswirkungen mitzuteilen und ein schriftliches Nachtragsangebot mit einer Darlegung der Entwicklung der Preise aus der Urkalkulation vorzulegen. Erfolgt dies nicht, so hat der NU dem AG den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere falls der AG deshalb nicht in die Lage versetzt wurde, einen Nachtrag bei seinem Auftraggeber anzumelden und/oder durchzusetzen.

### 3. Stundenlohnarbeiten

- 3.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn schriftlich vereinbart worden sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorgelegt werden; Vergütungsansprüche nach § 15 VOB/B bleiben unberührt. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriebener Anerkennungen der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zzgl. etwaiger Zinsen.
- 3.2 Anfahrtkosten und Rüstzeiten, die Kosten einer Aufsicht sowie alle Nebenkosten und Zuschläge sind in die Stundenlohnsätze einzukalkulieren. Für eventuell erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Ausführung der Arbeiten getroffen werden.
- 3.3 Stundenlohnarbeiten sind zeitnah, mindestens monatlich abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 16. Bei der Abrechnung sind die Stundenlohnarbeiten bis zum Abrechnungstag zu berücksichtigen.

### 4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und zu überprüfen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, von diesem am Bau überprüft werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- 4.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so ist der AG berechtigt, diese dem NU in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Soweit für die vom NU auszuführenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden bzw. deren Einholung veranlasst werden. Der AG ist hiervon rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, eingeholte Genehmigungen etc. sind dem AG in Kopie zur Verfügung zu stellen.



- 4.4 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden, Gutachten und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des AG. Sie dürfen vom NU nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet werden und ohne vorherige Zustimmung des AG weder veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind bereits mit Vertragsschluss bzw. anlässlich der Verhandlungen vom NU mitgeteilte eigene Nachunternehmer. Der NU verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des NU-Vertrages bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse, insbesondere Verfahren, Patente etc., sowie vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem AG das Recht auf Schadensersatz und Kündigung zu; es gelten die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.

## **5. Ausführung**

- 5.1 Der NU hat für seine Leistungen den verantwortlichen Fachbauleiter nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Landesbauordnung zu stellen. Dieser hat insbesondere auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich zu achten. Der NU benennt daneben einen dauernd auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen Vertreter, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 5.2 Der NU hat für seine Leistungen einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal nach den vorliegenden Leistungsbeschreibungen und Plänen unter Beachtung der anerkannten Regeln und der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen meisterlich auszuführen.
- 5.3 Der NU ist nicht berechtigt, ohne Vermittlung des AG mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter zu verhandeln. In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung des AG einzuholen; in diesen Fällen erhält der AG Aktennotizen über die geführten Gespräche. Schriftwechsel mit dem Bauherrn führt allein der AG.
- 5.4 Der NU trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; vor Benutzung fremder Gerüste und Einrichtungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.
- 5.5 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik verlangte Prüfzeugnisse und Herstellnachweise trägt der NU.
- 5.6 Der NU verpflichtet sich, dem AG spätestens mit der Schlussrechnung eine Liste aller beim BV eingebauten und/oder verarbeiteten Produkte (genaue Produktbezeichnung), Materialien und Stoffe unter Angabe von Menge bzw. Anzahl sowie auf Verlangen des Bauherrn einen Bezugsnachweis zu übergeben.
- 5.7 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen; er allein haftet für die Einhaltung der bei Ausführung seiner Leistung zu beachtenden behördlichen Vorschriften. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte ist der NU selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keine Haftung, wenn nicht der AG den Schaden zu vertreten hat.
- 5.8 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird dem NU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten vom AG zugewiesen. Umlagerungen und Umsetzungen, mit denen während des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Werden vom AG Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen, einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden und für die Leistungen des NU erforderlich, auszuführen.
- 5.9 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, einschließlich Gehwegen, sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden. Der NU muss diese unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen, wenn sie von ihm verursacht wurden. Gleiches gilt für die Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU trotz Fristsetzung einer entsprechenden Aufforderung des AG nicht nach, kann der AG die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in diesen Fällen trägt der NU die Kosten.
- 5.10 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe für die vom NU zu erbringenden Leistungen sind die Gefahrstoff-Verordnungen und – Richtlinien zu beachten. Der NU ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, insbesondere Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffverordnung verantwortlich und beweispflichtig. Die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vom NU auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG zu übergeben.
- 5.11 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen. Auf Anforderung wird der NU dem AG die seinen Leistungsteil betreffenden Nachweise zur Abfallentsorgung und Unterlagen zur Erstellung einer Abfallbilanz übergeben. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU diesen Verpflichtungen auch nach Fristsetzung nicht nachkommt, ist der AG zu Ersatzvornahme berechtigt.
- 5.12 Der NU hat die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, auf seine Kosten durchzuführen. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen und zu unterhalten.



- 5.13 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seinen Leistungen des Arbeitsschutzgesetzes (insbesondere §§ 5, 6 und 12 ArbSchG) einzuhalten und alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entsprechen. Entsprechende Unterlagen sind dem AG auf Verlangen auszuhändigen. Soweit der AG Schutz- und Sicherheitsreinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 5.14 Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
- 5.15 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen an Subunternehmer ist dem NU nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Der NU steht auch bei Weitergabe von Leistungen uneingeschränkt für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG ein. Der AG kann seine Zustimmung von dem Nachweis der Erfüllung der in Ziffer 18 der AVB geregelten Voraussetzungen durch den Subunternehmer und von der Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, ggf. durch eine angemessene Erhöhung der nach dem Verhandlungsprotokoll vereinbarten Bürgschaft abhängig machen.
- 5.16 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutz-ausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe etc.) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 5.17 Kommt der NU seiner Pflicht, Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden (Mängel vor Abnahme), auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen, nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er den Mangel nach fruchtlosem Ablauf der Frist auf Kosten des NU selbst beseitigen werde. Der NU ist zum Kostenvorschuss verpflichtet.
- 5.18 Der NU tritt sicherungshalber alle künftig ihm zustehende Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen von ihm eingeschaltete Lieferanten und/oder Unternehmer an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an. Die eigene Verpflichtung zur Gewährleistung des NU wird dadurch nicht berührt. Der NU bleibt bis auf Widerruf durch den AG ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche gegen die Lieferanten und/oder Unternehmer im eigenem Namen geltend zu machen und durchzusetzen. Der NU verpflichtet sich, auf Verlangen des AG zur Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche sämtliche erforderlichen Unterlagen herauszugeben und ihn auch sonst bei der Durchsetzung der Ansprüche zu unterstützen.
- 5.19 Der NU sichert zu, dass seine Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und frei von Rechten Dritter sind. Er verpflichtet sich, den AG und den Bauherrn von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6. Ausführungsfristen**
- 6.1 Vertragstermine (verbindliche Fristen) sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 6.2 Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine unter Berücksichtigung des Bauablaufes des Bauherrn und eines evtl. vorliegenden Bauzeitenplanes berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplans erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenregelung auf den neuen Termin über.
- 6.4 Im Falle des Verzuges haftet der NU für alle Schäden, die dem AG entstehen.
- 7. Behinderung**
- 7.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er hat den AG rechtzeitig und ausreichend über die technische Abwicklung und den zeitlichen Ablauf seiner Leistung zu unterrichten, damit dem AG die Koordination mit anderen am Bau tätigen Unternehmen möglich ist.
- 7.2 Eingriffe in die Leistungen anderer am Bauvorhaben tätiger Unternehmer hat der NU mit dem jeweiligen Unternehmen rechtzeitig und vor Ausführung abzustimmen.
- 7.3 Etwaige geringfügige oder bauübliche Behinderung berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AG, soweit sie nicht vom AG grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Fühlt sich der NU mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem AG schriftlich anzeigen, wenn er daraus Rechte herleiten will. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, so hat er dem AG sämtlichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere soweit der AG hierdurch nicht in die Lage versetzt wird, seinerseits die Behinderung dem Bauherrn mitzuteilen.



- 7.4 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den AG hieran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegenüber dem AG auf denjenigen Betrag begrenzt, den der AG gegenüber dem Verursacher zuvor durchsetzen kann.
- 7.5 Der örtliche Bauleiter des AG hat Weisungsbefugnis, soweit es zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen und Gefährdungen zwischen den einzelnen NU erforderlich ist.
- 8. Verteilung der Gefahr**
- 8.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des Bauherrn eine andere Regelung vereinbart ist.
- 8.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder einer Bewachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben und zu bewachen.
- 9. Kündigung**
- 9.1 Wird der Hauptvertrag vom Bauherrn gekündigt, so ist der AG zu einer entsprechenden Kündigung des NU-Vertrages berechtigt. Der NU hat sodann die bis dahin erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen abzurechnen. Ihm steht lediglich ein Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Arbeiten zu, wenn der AG vom Bauherrn nicht eine weitergehende Vergütung für die Leistung des NU erhält, es sei denn, die Kündigung durch den Bauherrn wäre veranlasst worden durch den AG oder einen anderen NU. Hat hingegen ein Verhalten oder ein Verzug des NU Anlass gegeben zur Kündigung durch den Bauherrn, so ist der AG berechtigt, seinen gesamten ihm hieraus resultierenden Schaden beim NU geltend zu machen.
- 9.2 Der AG kann über die in § 8 Abs. 2 VOB/B geregelten Fälle hinaus den Vertrag auch kündigen, wenn für den NU die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet wird; es gilt dann § 8 Nr. Abs. 2 VOB/B.
- 9.3 Kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem, vom NU zu vertretenden Grund, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vom NU bis zur Kündigung erbrachten Leistungen mit der Abnahme dieser Leistungen durch den AG, frühestens zu dem vereinbarten Fertigstellungstermin.
- 10. Bürgschaft**
- 10.1 Bürgschaften müssen von einem Bürgen gestellt sein, der als Kreditinstitut oder Kreditversicherer in der EU zugelassen und in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist. Sie müssen unbefristet und selbstschuldnerisch sein, den Verzicht auf die Einreden gem. BGB § 770 und § 771 enthalten, unter der Geltung deutschen Rechts stehen und als Gerichtsstand den Sitz der Niederlassung des AG vorsehen.
- 10.2 Sicherungszweck der Bürgschaften ist die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen des NU, der Mängelansprüche, der Rückzahlung etwaiger Vorauszahlungen und die Erfüllung der sonstigen vereinbarten Pflichten des NU, beispielsweise bezüglich des Einsatzes von Arbeitskräften (z. B. MiLoG, AEntG).
- 10.3 Bei verspäteter Vorlage einer Vorauszahlungs- oder einer Vertragserfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen in voller Höhe einzubehalten, bis die Bürgschaftssumme erreicht ist. Diese Sicherheit sichert auch Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen (vgl. Ziffer 16.4).
- 10.4 Der AG kann die Rückgabe der Bürgschaften vom Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des NU gegenüber dessen Arbeitnehmern und den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifparteien sowie von der Erfüllung der Verpflichtungen des NU gegenüber den Sozialversicherungsträgern und den Finanzbehörden abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der NU seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und der AG für diese gesetzlichen Verpflichtungen des NU mithaftet.
- 10.5 Die Sicherheit für die Gewährleistung (Mängelansprüche) in Form eines Einbehaltes, einer Bürgschaft etc. wird abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 1 VOB/B erst freigegeben bzw. zurückgegeben, wenn die Gewährleistungsverpflichtung des NU verjährt ist.
- 11. Haftung der Vertragsparteien**
- 11.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des NU liegen, so ist der NU verpflichtet, den AG unverzüglich von den Ansprüchen freizustellen, die nachweislich durch den NU schuldhaft verursacht wurden.
- 11.2 Der NU hat für die gesamte Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäß den Angaben im Verhandlungsprotokoll aufrecht zu erhalten. Der NU tritt bereits jetzt sicherheitshalber alle Ansprüche für den Versicherungsfall aus der Betriebshaftpflichtversicherung gegenüber seinem Haftpflichtversicherer an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an. Die eigene Haftung des NU wird dadurch nicht berührt. Der NU bleibt bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet und ermächtigt, die Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherer in eigenem Namen geltend zu machen und durchzusetzen.
- 11.3 Der NU verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Haftpflichtversicherung beauftragte weitere NU mit einschließt.
- 12. Vertragsstrafe**
- 12.1 Für die schuldhafte Überschreitung der vereinbarten Zwischentermine hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung zu zahlen. Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Zwischentermine bzw. den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.



- 12.2 Für die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.
- 12.3 Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung von Zwischenterminen auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung begrenzt.
- 12.4 Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
- 12.5 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 12.6 Die Vertragsstrafe kann bis zu Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 13 Abnahme**
- 13.1 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 13.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt, Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 14 Gewährleistung**
- 14.1 Macht der Bauherr Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an der Leistung des NU geltend, für die der NU gewährleistetungspflichtig ist, so hat der NU den AG hiervon in vollem Umfang freizustellen.
- 14.2 Das schriftliche Verlangen gemäß § 13 Abs. 5 Nr.1 Satz 1 VOB/B gilt als vor Ablauf der Frist erfolgt, wenn eine entsprechende Klage oder ein Antrag auf selbstständiges Beweisverfahren vor Ablauf der Frist eingereicht wird und die Zustellung demnächst erfolgt.
- 14.3 Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf der im Verhandlungsprotokoll festgelegten Fristen, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Soweit im Verhandlungsprotokoll keine Fristen festgelegt sind, dauert die Gewährleistung 5 Jahre.
- 14.4 Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnen für diese Leistung die vereinbarten Fristen.
- 15 Abrechnung**
- 15.1 Der Abrechnung sind das Aufmaß und die dem Aufmaß zugrunde liegenden Zeichnungen sowie weitere Massennachweise beizufügen. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so ist der für die Zahlungsraten maßgebliche Leistungsstand entsprechend nachzuweisen. Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind rechtzeitig mit der Bauleitung des AG aufzumessen.
- 15.2 Die Schlussrechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des NU einzureichen. Sie ist vollständig und abschließend aufzustellen. Sie wird nach Zugang in der Frist des § 16 Abs. 3 VOB/B fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 15.3 Erfolgt eine Abrechnung durch den NU, hat der NU auf Verlangen dem AG den Leistungsstand für die ausgeführten Leistungen aufgeteilt nach Hauptleistung, Nachtragsleistung und Stundenlohnarbeiten schriftlich nachzuweisen.
- 15.4 Wird die Schlussrechnung nicht eingereicht, obwohl der AG eine dafür angemessene Frist gesetzt hat, kann sie auf Kosten des NU durch den AG aufgestellt werden. Die Rechnungserstellung wird durch den NU mit 1 % der Bruttoabrechnungssumme vergütet. Dies wird von der Schlussabrechnung abgezogen.
- 16 Zahlungen**
- 16.1 Auf Antrag des NU sind bei ordnungsgemäßer Leistung Abschlagszahlungen zu leisten. Mit dem Antrag ist eine prüffähige Aufstellung aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen.
- 16.2 Die Schlusszahlung wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Höhe eines Teilbetrages von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme erst nach Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft fällig. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- 16.3 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 9 % Zinsen über dem Basiszinsatz hieraus seit Zahlung, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 16.4 Der AG ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt, wenn der NU die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht übergibt oder den ausreichenden Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des NU-Vertrages nicht ordnungsgemäß nachweist oder gegen die übernommene Hauptleistungsverpflichtung zum Einsatz von Arbeitskräften gem. Ziffer. 18.1 verstößt.
- 16.5 Jeder im Hauptvertrag zwischen AG und NU vereinbarte Nachlass gilt im gleichen Verhältnis auch für alle Nachtragsforderungen, Stundenlohnrechnungen u. ä.



- 16.6 Für die Berechnung der Skontofrist gilt als Tag der Zahlung
- bei Überweisung von einem Konto der Tag des Auftragseingangs beim überweisenden Geldinstitut,
  - bei Zahlung per Scheck der Tag des Postausgangs beim AG oder der Tag der persönlichen Übergabe des Schecks,
  - bei Bezahlung in bar der Tag der Geldübergabe.
- 17 Bescheinigungen**
- 17.1 Der NU verpflichtet sich, bis spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn die folgenden Unterlagen an den verantwortlichen Vertreter des AG auf der Baustelle zu übergeben:
- Nachweis über erfolgte Anmeldung gemäß Gewerbeordnung, bei handwerklichen Betrieben Eintrag in der Handwerksrolle oder sonstiger Befähigungsnachweis nach EU-Bestimmungen.
  - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes.
  - Namensliste der zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte, jeweils mit beglaubigter Fotokopie von Sozialversicherungsausweis, Arbeitserlaubnis u. ä.
  - aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister und aus dem Handelsregister.
- 17.2 Ein NU mit Sitz im Ausland hat zusätzlich eine Bescheinigung seines Kreditinstitutes über die Bezeichnung/Identität des Kontos sowie eine ausländische Auskunft in Steuersachen (Ertrag- und Mehrwertsteuer) vorzulegen; Unternehmen aus EU-Ländern haben die Ust-ID-Nummer anzugeben.
- 17.3 Legt der NU die Unterlagen gemäß Ziffer 17.1 und 17.2 nicht fristgerecht vor, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, nachdem er dem NU eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der Unterlagen gesetzt und die Kündigung angedroht hat, es gelten dann die Rechtsfolgen der VOB/B § 8 Abs. 3. Jegliche Zahlung wird erst mit Vorlage der vorgenannten Bescheinigungen frühestens fällig.
- 17.4 Der NU verpflichtet sich, die Einhaltung der obigen Verpflichtung bei Einschaltung von Subunternehmern sicherzustellen. Der AG macht seine Zustimmung zur Weitervergabe von Teilleistungen an Subunternehmer vom Nachweis der Einhaltung dieser Verpflichtung abhängig.
- 18. Einsatz von Arbeitskräften**
- 18.1 Der NU verpflichtet sich – als eigenständige Hauptleistungspflicht – gegenüber dem AG
- selbst und durch Dritte (Subunternehmer) keine Arbeitskräfte auf der Baustelle einzusetzen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III) oder unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) in der jeweils gültigen Fassung verstößt;
  - allen Arbeitskräften die zwingenden Arbeitsbedingungen gemäß § 1 AEntG (Mindestgeld, Urlaub usw.) zu gewährleisten;
  - alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehenden Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (Sozialversicherung, Steuern, gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien usw.);
  - seine Arbeitskräfte entsprechend der vom Bauherrn gegenüber dem AG geforderten Tarifreueerklärung nach den geltenden Lohnstarifen zu entlohnen und auf Anforderung eine Bescheinigung gegenüber dem AG hierüber auszustellen.
- 18.2 Jede schuldhaftige Zuwiderhandlung des NU gegen eine der in Ziffer 18.1 genannten Pflichten gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung und berechtigt den AG zur sofortigen Kündigung des Vertrages; es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.
- 18.3 Der AG ist während der Vertragsabwicklung dazu berechtigt, die ständige Einhaltung der in 18.1 genannten Pflichten zu kontrollieren und vom NU geeignete Nachweise zu verlangen.
- 18.4 Für jeden einzelnen Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 18.1 genannten Pflichten muss der NU eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Nettoabrechnungssumme, mindestens 2.500,00 EURO, insgesamt unter Berücksichtigung von Ziffer 12 maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme an den AG bezahlen. Dies gilt auch noch nach Erfüllung der Bauleistungen und nach Ende der Gewährleistungszeit. Der NU ist ferner verpflichtet, den AG aus allen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehenden Verpflichtungen freizustellen. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird auf diese Verpflichtungen angerechnet.
- 18.5 Wird der Bauherr oder der AG durch eine Arbeitskraft des NU oder dessen Subunternehmers/Verleihers nach § 14 AEntG in Anspruch genommen, so ist der NU zum vollen Ausgleich aller daraus folgenden finanziellen Nachteile des AG verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch die vereinbarten Bürgschaften gesichert.



- 18.6 Der NU verpflichtet sich, von allen auf der vertragsgegenständlichen Baustelle eingesetzten Arbeitskräften des NU und dessen Subunternehmern eine eigenhändig unterschriebene „Bestätigung über Entlohnung“ spätestens zum Arbeitsbeginn vorzulegen. Solange nicht von allen oben genannten Arbeitskräften eine solche Bestätigung beim AG vorliegt, ist dieser wegen des Risikos der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG dazu berechtigt, einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % von jeder Abschlagszahlung abzuziehen.
- 18.7 Der NU verpflichtet sich, die Einhaltung der obigen Verpflichtungen bei Einschaltung von Subunternehmern sicherzustellen. Der AG macht seine Zustimmung zur Weitervergabe von Teilleistungen an Subunternehmer vom Nachweis der Einhaltung dieser Verpflichtung abhängig.
- 18.8. Der NU stellt sicher, dass alle von ihm oder seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte ihren Sozialversicherungsausweis ständig mit sich führen. Der AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Arbeitskräfte ohne Ausweis von der Baustelle zu verweisen. Der AG ist berechtigt, eigene Baustellenausweise einzuführen; für diese gilt das Vorstehende entsprechend.
- 19. Sonstiges**
- 19.1 Der AG ist berechtigt, mit Ansprüchen anderer, nach dem jeweils letzten veröffentlichten Geschäftsbericht zu seinem Konzern gehörender Gesellschaften gegen die Forderungen des NU, die diesen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum NU oder aus sonstigem Recht gegen diesen zustehen, aufzurechnen. Eine Aufrechnung des NU mit vom AG bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
- 19.2 Die Abtretung von Vergütungsansprüchen des NU gegen den AG an Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AG zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 19.3 Wird der Vergütungsanspruch des NU gegen den AG von einem Dritten gepfändet oder tritt der NU den Anspruch an einen Dritten ab, so ist der AG berechtigt, zur Deckung seines hierdurch bei der Zahlungsabwicklung zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwandes eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 EURO zzgl. der jeweils geltenden MwSt. geltend zu machen. Die Entschädigung ist mit der Zustellung der Pfändung oder der Anzeige der Abtretung beim AG fällig. Dem NU bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der durch die Maßnahme entstehende Aufwand geringer als die vereinbarte Pauschale oder überhaupt nicht entstanden ist.
- 19.4 Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt deutsches Recht, insbesondere das Werkvertragsrechts des BGB. Als Gerichtsstand wird der Sitz der im Auftragschreiben genannten Niederlassung des AG vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der NU kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 19.5 Mündlichen Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jeder Vertragsschluss sowie Änderungen des Vertrages sind nur durch zwei vertretungsberechtigte Mitarbeiter des AG möglich.
- 20. Wirksamkeitsklausel**
- Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer“ oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen des Nachunternehmerauftrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf einzelne Bestimmungen oder Teile von ihnen bezieht.